

Bundessozialgericht
- 10 RV 39/78 -

Im Namen des Volkes
Urteil
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte,

beigeladen:
.....

Revisionskläger.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 6. September 1978 für Recht erkannt:

Die Revision des Beigeladenen gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 6. Juni 1977 wird zurückgewiesen.

Der Beigeladene hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger bezieht wegen Verlustes des rechten Unterschenkels nach Granatsplitterverletzung Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 60 vH. Wegen der nicht als Schädigungsfolge anerkannten Platt-Spreizfußbildung links mit Außenbelastung des Rückfußes und Einschränkung des Fußhebens benötigt er einen orthopädischen Maßschuh. Dieser ist ihm gem § 10 Abs 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (Reha-AnglG) vom 7. August 1974 (BGBl I S. 1881) als Versorgungsleistung gewährt worden. Sodann gewährte die für den in der Rentnerkrankenversicherung pflichtversicherten Kläger zuständige Beklagte durch Bescheid vom 27. Januar 1976 orthopädische Maßschuhe unter Anrechnung des am Preis eines Paares Konfektionsschuhe orientierten und insoweit nicht krankheitsbedingten Eigenanteils von 60,-- DM. Den Widerspruch wies der Widerspruchsausschuß der Beklagten durch Bescheid vom 23. März 1976 zurück.

Das Sozialgericht (SG) Köln hat das Land Nordrhein-Westfalen beigeladen. Den gegen die Beklagte gerichteten Antrag auf Übernahme der gesamten Kosten des orthopädischen Schuhwerks hat es unter Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 28. September 1976 - 3 RK 9/76 - (BSGE 42, 229) abgewiesen. Zugleich hat es auf den Hilfsantrag des Klägers den Beigeladenen verurteilt, an den Kläger 60,-- DM zu zahlen (Urteil vom 6. Juni 1977), weil nach § 10 Abs 7 Buchst a BVG die dort genannten Leistungsansprüche nur ausgeschlossen seien, wenn und soweit ein Sozialversicherungsträger zu einer entsprechenden Leistung verpflichtet sei. Aus dem Wort "soweit" folge, daß der Anspruch nach dem BVG bestehen bleibe, wenn der Sozialversicherungsträger nach den für ihn verbindlichen Rechtsnormen die Versorgung des Versicherten nicht in dem Umfang gewährleisten könne, in dem der Versicherte als Beschädigter Anspruch nach dem BVG habe, zumal das Reha-AnglG nicht eine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Schlechterstellung des darin angesprochenen Personenkreises bezweckt habe.

Mit der zugelassenen Sprungrevision, der der Kläger und die Beklagte zugestimmt haben, rügt der Beigeladene Verletzung der §§ 9 und 10 BVG. Weder § 10 Abs 7 Buchst a BVG noch der Leistungskatalog des § 9 BVG, der allein einen Ausschluss normiere, sehe einen Ersatzanspruch und damit eine Grundlage für den hier streitigen Anspruch vor. Auch das Wort "soweit" rechtfertige nicht das vom SG gewonnene Ergebnis. Denn ein teilweiser Ausschluss könne nur dann in Betracht kommen, wenn die geschuldete Leistung teilbar sei. Orthopädisches Maßschuhwerk könne aber als Gegenstand eines Anspruchs nach § 10 Abs 2 BVG nicht in dem Behandlungszweck und dem Bekleidungszweck dienende Teile zerlegt werden, zumal es nach § 18 c Abs 5 BVG bei Sachleistungen eine Beteiligung der Berechtigten und Leistungsempfänger an den Kosten nicht gebe. Nach § 10 Abs 7 Buchst a BVG verbleibe es deshalb bei dem vollständigen Ausschluss des Sachleistungsanspruchs aus § 10 Abs 2 BVG durch den Sachleistungsanspruch nach § 182 b der Reichsversicherungsordnung (RVO), wenngleich dieses Ergebnis wegen der Tendenz des Reha-AnglG zur Leistungsverbesserung nicht ganz befriedige.

Der Beigeladene beantragt,

unter Abänderung des Urteils des SG Köln vom 6. Juni 1977
auch die Klage gegen den Beigeladenen abzuweisen.

Der Kläger und die Beklagte beantragen,

die Revision des Beigeladenen zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die sachliche Zuständigkeit des Senats folgt daraus, daß in der Revisionsinstanz - anders als beim SG - nur noch über



- 4 -

den Anspruch aus der Kriegsopferversorgung zu entscheiden ist (vgl §§ 40, 31 Abs 1, 33, 12 Abs 4 SGG).

Die zulässige Revision ist unbegründet; sie ist zurückzuweisen (§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG).

Dem Beigeladenen ist zuzugeben, daß sich weder aus § 9 noch aus § 10 Abs 7 Buchst a BVG der vom Kläger verfolgte Ersatzanspruch unmittelbar ergibt. Der Beigeladene muß sich jedoch darauf verweisen lassen, daß § 18 Abs 1 und 2 BVG Ansprüche des Beschädigten gegen die Versorgungsverwaltung auf Kosten-erstattung für die Sachleistungen der Heil- und Krankenbehandlung oder Badekur unter dort näher umschriebenen Voraussetzungen vorsieht. Kann der Anspruch auf die Sachleistung etwa deshalb nicht mehr verwirklicht werden, weil der Berechtigte sie sich vor der Anerkennung selbst beschafft hat (vgl § 18 Abs 1 BVG) oder hat er sich die Sachleistung nach der Anerkennung selbst beschafft, weil ihm die Inanspruchnahme der Krankenkasse oder der Verwaltungsbehörde infolge unvermeidbarer Umstände unmöglich war (§ 18 Abs 2 BVG), so sind ihm die Kosten in angemessenem Umfang zu erstatten. Die zuletzt genannten Voraussetzungen treffen auch dann zu, wenn sich die Verwaltungsbehörde weigert, den in der Gewährung des wirtschaftlichen Wertes der orthopädischen Maßschuhe als Bekleidung bestehenden Teil einer Sachleistung zu erbringen. Denn auf die Auslegung des § 10 Abs 7 Buchst a BVG in dem hier vom Beigeladenen vertretenen Sinn hat der Beschädigte keinen Einfluß. Der Kläger hat mithin gegen den Beigeladenen den streitigen Kostenerstattungsanspruch, wenn § 10 Abs 7 Buchst a BVG nicht zum vollständigen Ausschluß des Anspruchs aus § 10 Abs 2 BVG durch den Anspruch aus § 182 b RVO führt. Letzteres trifft entgegen der Auffassung des Beigeladenen nicht zu.

Der Kläger hat als Schwerbeschädigter iS von § 31 Abs 3 BVG gem § 10 Abs 2 BVG Anspruch auf Heilbehandlung auch für Gesundheitsstörungen, die nicht als Folge einer Schädigung anerkannt sind;

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

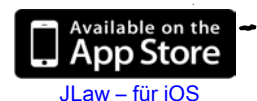
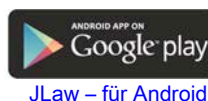


JLaw – für iOS

bei ihm stehen hinsichtlich der Heilbehandlung die als Schädigungsfolge anerkannten und die nicht als solche anerkannten Leiden einander gleich. Sein Anspruch auf Heilbehandlung erstreckt sich daher - ohne Anerkennung als Schädigungsfolgen - auch auf die an seinem linken Fuß vorhandenen schädigungsunabhängigen Gesundheitsstörungen und umfaßt hier im Rahmen der orthopädischen Versorgung (§ 11 Abs 1 Nr 8 BVG) nach § 13 Abs 1 und 4 BVG die Ausstattung mit Hilfsmitteln nebst deren Instandsetzung und Ersatz.

Dem Kläger ist von der Beklagten im Wege der Sachleistung ein Paar orthopädischer Schuhe bewilligt worden, nachdem die ihm zuvor vom Beigeladenen als Hilfsmittel gewährten orthopädischen Maßschuhe unbrauchbar geworden waren. Zutreffend ist der Beigeladene unter dem Gesichtspunkt des Ausschlusses der Ansprüche aus § 10 Abs 2 BVG durch § 10 Abs 7 Buchst a BVG davon ausgegangen, daß die nach § 182 b RVO erbrachte Leistung der Beklagten, die in der Ersatzbeschaffung für ein Hilfsmittel bestanden hat, eine entsprechende Sachleistung iS von § 10 Abs 7 Buchst a BVG ist. Dies allein führt jedoch noch nicht zum vollständigen Ausschluß des Anspruchs auf Heilbehandlung.

Nach § 10 Abs 7 Buchst a BVG sind die Ansprüche nach Abs 2 nur ausgeschlossen, "wenn und soweit" ein Sozialversicherungsträger zu einer entsprechenden Leistung verpflichtet ist. Der Leistungsausschluß mit den abgrenzenden Worten "wenn und soweit" ist durch das 1. Neuordnungsgesetz in das BVG aufgenommen worden. Er brachte die gesetzliche Regelung der zuvor in den Verwaltungsvorschriften zu § 10 Abs 5 idF vom 3. September 1958 - BAnz Nr 176 - (vgl dort Nr 10 Abs 4) enthaltenen Grundsätze. Dort war vorgesehen, daß in Fällen, in denen die Behandlung zwar sichergestellt war, die gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen aber nicht die im BVG vorgesehenen Leistungen erreichten, die Mehrleistungen von der Verwaltungsbehörde zu gewähren waren. Diese Entwicklung spricht dafür, daß der in § 10 Abs 7 Buchst a BVG für Schwerbeschädigte ausnahmsweise vorgesehene Ausschluss wegen sozialversicherungsrechtlicher Sicherung der Behandlung nur eintreten soll, "wenn" diese Ausnahmevorausset-



zungen vorliegen und "soweit" sie sachlich reichen. Wollte man dagegen mit dem Beigeladenen annehmen, es genüge für den Anspruchsausschluß schon das Vorhandensein eines entsprechenden, wenn auch sachlich weniger weit reichenden sozialversicherungsrechtlichen Anspruchs, so würden damit diejenigen Schwerbeschädigten benachteiligt werden, die durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung Ansprüche aus der gesetzlichen Krankenversicherung erwerben. Denn ihre Ansprüche aus § 10 Abs 2 BVG würden dann nach Maßgabe der vom Beigeladenen vertretenen Auslegung des § 10 Abs 7 Buchst a BVG auch ausgeschlossen, soweit die entsprechende Leistung des Sozialversicherungsträgers den Umfang der Versorgungsleistung nicht erreicht, während nicht arbeitenden Schwerbeschädigten der weitergehende Versorgungsanspruch unvermindert verbleiben würde. Daß dies - entgegen dem Wortlaut des § 10 Abs 7 Buchst a BVG - vom Gesetzgeber so gewollt ist, hat selbst der Beigeladene nicht behauptet.

Die Beklagte ist aufgrund des § 182 b RVO nach dem Urteil des BSG vom 28. September 1976 - 3 RK 9/76 - (BSGE 42, 229) nicht in vollem Umfang zur Ersatzbeschaffung der orthopädischen Schuhe verpflichtet, sondern nur hinsichtlich des wirtschaftlichen Wertes dieser Schuhe als Hilfsmittel, nicht dagegen hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Wertes als Bekleidung. Soweit es sich also um den wirtschaftlichen Wert der orthopädischen Schuhe als Bekleidung handelt, tritt mangels gleichen Umfangs der entsprechenden Leistung der Beklagten nach § 182 b RVO ein Anspruchsausschluß gem § 10 Abs 7 Buchst a BVG nicht ein. Insoweit verbleibt dem Kläger der Anspruch gegen den Beigeladenen aus §§ 10 Abs 2, 11 Abs 1 Nr 8, 13 Abs 1 und 4 BVG, zumal § 18 a Abs 5 BVG ausdrücklich vorsieht, daß Berechtigten und Leistungsempfängern Sachleistungen ohne Beteiligung an den Kosten zu gewähren sind.

Aus dem Grundsatz der unteilbaren Sachleistung kann der Beigeladene kein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Beschädigten herleiten. Hierzu hat der erkennende Senat im Anschluß an das Urteil des 9. Senats vom 5. April 1974 - 9 RV 54/73 - (SozR 3100 § 19 Nr 1) bereits ausgeführt, die im Interesse der Beschä-



- 7 -

digten erfolgte klare Regelung der Zuständigkeit für die Erbringung der einzelnen Maßnahmen der Heilbehandlung bedeute nicht, daß damit auch zugleich und in gleicher Weise die Verteilung der aus der Heilbehandlung entstehenden finanziellen Lasten geregelt sei; insoweit verbleibe es vielmehr bei der Regelung des § 10 BVG (vgl Urteil vom 24. März 1977 - 10 RV 71/76 - SozR 3100 § 19 Nr 4). In beiden Fällen war die reale Teilbarkeit der gewährten Leistung weder möglich noch zur Lastenverteilung erforderlich; die sachliche und rechnerische Abgrenzbarkeit wurde für ausreichend erachtet. Sie genügt auch im vorliegenden Fall. Ist nämlich im Bereich der Krankenversicherung die fehlende reale Trennbarkeit kein Hindernis, orthopädische Schuhe als Hilfsmittel und als Bekleidungsstück wirtschaftlich zu unterscheiden, wie das BSG in BSGE 42, 231 näher ausgeführt hat, so kann sie auch im Bereich der Versorgung nicht die Feststellung hindern, daß der wirtschaftliche Wert eines Paares orthopädischer Schuhe als Bekleidungsstücke ein wirtschaftlich abgrenzbarer Teil der Sachleistung ist, zumal der Wert der orthopädischen Maßschuhe als Bekleidungsstücke unter den Beteiligten unstreitig ist. Der Beigeladene muß dem Kläger somit diesen von ihm vorauslagten Wert ersetzen. Hierzu bedarf es nicht der Ausfüllung einer im System der Heilbehandlung etwa bestehenden Gesetzeslücke. Es genügt vielmehr bei dem auch insoweit lückenlosen System der Hinweis darauf, daß die Heilbehandlung vom Beigeladenen zu tragen ist, soweit sie nicht als Leistung der Sozialversicherung zu erbringen ist, und daß der Wegfall des Sachleistungsanspruchs wegen Erbringung der Leistung von anderer Seite weder im Versorgungsrecht noch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur völligen Befreiung des Leistungspflichtigen führt, sondern stets seine Verpflichtung zum Wertersatz auslöst (vgl §§ 18 Abs 1 und 2, 18 c Abs 7, 19, 81 b BVG; § 6 Abs 3 Reha-AnglG, § 43 Abs 3 SGB Allg Teil, §§ 812 ff BGB und zum öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch: BSGE 16, 151, 222, 226; 29, 44, 50).

Aus dem Reha-AnglG folgt kein anderes Ergebnis. Zutreffend hat der Beigeladene zwar darauf hingewiesen, daß in § 27 dieses Gesetzes Änderungen des BVG erfolgt sind. Insbesondere hat Nr 2



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

dieser Bestimmung § 10 BVG weitgehend umgestaltet. An den hier maßgeblichen Grundsätzen hat der Gesetzgeber jedoch durch das Reha-AnglG nichts geändert. Einer Änderung ist der vom Beigeladenen vertretenen Auffassung - etwa durch Streichung der Worte "und soweit" in § 10 Abs 7 Buchst a BVG - hätte es aber bedurft, wenn der Gesetzgeber den ausnahmsweise vorgesehenen Ausschluss in dieser Bestimmung hätte ausdehnen und die Schwerbeschädigten in Fällen der vorliegenden Art auf den gegenüber dem versorgungsrechtlichen Heilbehandlungsanspruch um den Wert als Bekleidungsstück verminderten Anspruch aus § 182 b RVO hätte beschränken wollen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)